

Satzung über den Aufwändungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Der Markt Burgheim erläßt aufgrund von Art.28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwändungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Der Markt Burgheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

1. Einsätze, die nicht nach Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenbefreit sind,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwändungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Burgheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG).

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Haftungsbeschränkung

Der Markt Burgheim und die Freiwillige Feuerwehren Burgheim mit Ortsteilen e.V. sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 4

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Kostenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Aufwändungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgheim, 07.02.2001

Markt Burgheim

K a u f m a n n
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten unter Nummer 1 bis 4 und den Personalkosten unter Nummer 5. zusammen

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	1,97 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	4,99 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,37 €
c) Tanklöschfahrzeug	3,89 €
d) Drehleiter AL 18	2,02 €
e) Drehleiter DL 23-12	8,54 €
f) Rüstwagen	6,08 €
g) Mehrzweckfahrzeug	1,82 €
h) Einsatzleitwagen	1,59 €
i) Tragkraftspritzenanhänger	1,02 €
J) Versorgungs-LKW	2,10 €

2. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundekosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	30,88 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	87,33 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 8/6)	63,40 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
d) Drehleiter AL 18	27,00 €
e) Drehleiter DL 23-12	156,92 €
f) Rüstwagen	94,44 €
g) Mehrzweckfahrzeug	11,86 €
h) Einsatzleitwagen	10,48 €
i) Tragkraftspritzenanhänger	15,34 €
j) Tragkraftspritze	48,13 €
k) Versorgungs-LKW	17,38 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a) Elektrische Tauchpumpe	13,29 €
b) Mehrzwecksauger	16,63 €
c) Wasserstrahlpumpe	2,56 €
d) umluftunabhängige Atemschutzgeräte inkl. Atemmaske	24,81 €
e) eine Länge Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	5,11 €

4. Sonstige Gebühren

a) Handfeuerlöscher (6kg, zuzüglich Instandsetzung und Füllung)	10,23 €
b) Handfeuerlöscher (12 kg, zuzüglich Instandsetzung und Füllung)	15,34 €
c) 1 Länge Druckschlauch, Größe B oder C (zuzüglich Waschen, Prüfen, Trocknen)	3,07 €
d) 1 A-Saugschlauch (zuzüglich Instandsetzung)	4,09 €
e) Saugkorb	2,56 €
f) Verteilungsstück	2,56 €
g) Sammelstück	2,56 €
h) Hydranten-Standrohr mit Schlüssel	5,11 €
i) B-Strahlrohr	1,02 €
j) C-Strahlrohr	0,77 €
k) Schlauchbrücke (pro Teil)	2,56 €
l) 3-tellige Schiebeleiter	20,45 €
m) 2-tellige Schiebeleiter	15,34 €
n) Steckleiter (pro Teil)	5,11 €
o) Klappleiter	5,11 €
p) Sicherheitshakengurt	4,09 €
q) Arbeitsleine	2,56 €
r) Abdeckplane	4,09 €
s) Absprerrmaterial pro lfd. Meter	1,28 €
t) Sicherungsmaterial pro m ²	7,67 €
u) Füllen von 4-Liter Preßluftflaschen	1,28 €
v) Füllen von 6-Liter Preßluftflaschen	2,05 €
w) Überprüfen von Atemschutzmasken	7,67 €
x) Überprüfen von Atemschutzgeräten	7,67 €
y) Ölbinder (25-kg-Sack) nach gültigen Preis inkl. Entsorgung und Entsorgung kg nach derzeitigem Preis	30,68 € 1,02 €
z) Greifzug	12,78 €
aa) Motorsäge	15,34 €
bb) Insektenschutz nach gültigen Preis	pro kg/DM
cc) Schaumrohr	1,02 €
dd) Schaummittel pro 20 l Kanister	56,24 €
ee) Zumischer	1,02 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Marktgemeinde Burgheim Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß, in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht;
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht, in diesem Fall werden berechnet für
 - a) Einsatzleiter und 1. Kommandant 17,90 €
 - b) Brand- oder Löschmeister und 2. Kommandant 15,34 €
 - c) Feuerwehrmann 12,78 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Aufstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,23 € (siehe § 11 Abs. 4 BayFwG)

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.